

MITTEILUNGSVORLAGE

			Vorlage-Nr.: M 11/0165
6013 - Team Stadtplanung			Datum: 26.04.2011
Bearb.:	Herr Thomas Röhl	Tel.:	öffentlich
Az.:	60-Herr Röhl/Jung -lo		

Beratungsfolge

Sitzungstermin

Ausschuss für Stadtentwicklung und Verkehr

05.05.2011

Bauvorhaben Moschee, In de Tarpen 122, Norderstedt

Die Verwaltung hat mit Vorbescheid vom 13.04.2011 die Voranfrage für den Neubau einer islamischen Begegnungsstätte mit Moschee, Verwaltungs- und Gemeinschaftsräumen auf dem Grundstück In de Tarpen 122 im Gewerbegebiet Nettelkrögen für grundsätzlich zulässig erklärt. Die Türkisch-islamische Gemeinde zu Norderstedt e. V. ist auf dem Grundstück seit 1990 ansässig und bietet religiöse, soziale, kulturelle, bildungsfördernde und sportliche Aktivitäten für vorwiegend in Norderstedt lebende Muslime an.

Vorhaben

Geplant ist ein zentraler Gebetsraum mit Ausrichtung nach Mekka, umgeben von einem Atrium mit ergänzenden Baulichkeiten für Verwaltung, Dienstleistungen und Gastronomie sowie eine zweiseitige Einfassung des ökonomischen Bereichs durch Arkadengänge. Zwei ca. 21 m hohe Minarette sind im Norden und Süden des baulich gefassten Grundstücksteils vorgesehen.

Sonst: siehe Nutzungskonzept (Anlage 6)

Planungsrecht

Beurteilungsgrundlage ist der rechtswirksame Bebauungsplan Nr. 189 (rechtswirksam am 08.11.1990, siehe Anlage 6) i. V. m. der rechtswirksamen 4. Änderung (rechtswirksam am 03.02.2009). Damit findet die BauNVO von 1990 Anwendung. Danach sind Anlagen für kirchliche, kulturelle Zwecke in einem Gewerbegebiet gem. § 8 BauNV ausnahmsweise zulässig.

Die geplante Moschee ist auch gebietsverträglich, zumal die kirchlich-kulturelle Einrichtung (als türkisch-islamischer Verein im Bestand) bereits seit mehr als einem Jahrzehnt ohne Nachbarkonflikte existiert.

Sachbearbeiter/in	Fachbereichsleiter/in	Amtsleiter/in	mitzeichnendes Amt (bei über-/ außerplanm. Ausgaben: Amt 20)	Stadtrat/Stadträtin	Oberbürgermeister
-------------------	-----------------------	---------------	--	---------------------	-------------------

Durch das Gebetshaus und die angeschlossenen Zusatzangebote wird nicht die bau- und bodenordnungsrechtliche Schicksalsgemeinschaft, die alle Grundeigentümer im Plangebiet bilden, gestört und keine Verfremdung des Gebietes eingeleitet. § 8 Abs.1 BauNVO in der anzuwendenden Fassung von 1990 (siehe 4. Änderung des Bebauungsplans) bestimmt, dass Gewerbegebiete vorwiegend der Unterbringung von nicht erheblich belästigenden Gewerbebetrieben dient. Gebietsunverträglich wäre daher die zur Entscheidung gestellte Moschee nur dann, wenn durch sie die bereits im Plangebiet bestehenden Gewerbegebiete in ihrer bauplanungsrechtlich schützenswerten Entwicklungsmöglichkeit tangiert wären bzw. potenzielle Gewerbebetriebe, deren Ansiedlung dort erfolgen soll, mit dem Hinweis auf das schützenswerte Gebetshaus eine beantragte Baugenehmigung versagt bekämen. Dies ist nicht der Fall. Gewerbebetriebe können in dem sehr offen strukturierten Gewerbetypus mit der Immissionseinschränkung 65 dBA/tags und 50 dBA/nachts (flächenbezogener Schalleisungspegel gem. B 189) zwar einen höheren Emissionsgrad aufweisen als die in einem Mischgebiet allgemein zulässigen Gewerbebetriebe, sie dürfen aber nicht, wie sich aus § 8 Abs. 1 BauNVO ergibt, erheblich belästigend für ihre Umgebung sein. Damit ist eine wechselseitige Beeinträchtigung von gewerblicher Nutzung und kirchlich-kultureller Nutzung ausgeschlossen.

Mit einer Höhe von ca. 22 m über Gelände überschreiten die beiden Minarette die planungsrechtlich festgesetzten max. Traufhöhen im B-Plan (15 m). Von dieser Festsetzung wurde befreit, da die beiden Bauwerke im Verhältnis zum Gesamtvolumen des Vorhabens eine untergeordnete Bedeutung, vergleichbar mit einer technischen Einrichtung eines Profanbaus, einnehmen und somit keine Vorbildwirkung für die baulichen Anlagen im Gewerbegebiet erzeugen.

Anlagen

1. Luftbild
2. Lageplan
3. Grundriss EG
4. Ansichten Straße/Tarpenbek
5. Perspektive von der Tarpenbek
6. Nutzungskonzept
7. Ausschnitt rechtswirksamer Bebauungsplan Nr. 189